



Satzung Gewerbevereinigung Edermünde e.V. (GVE)

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck, Aufgaben

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeiträge

§ 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Amtsdauer und Geschäftsjahr

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Schlußbestimmungen



§ 1 Name und Sitz

Die Gewerbevereinigung Edermünde (im nachfolgenden kurz GVE genannt) hat ihren Sitz in Edermünde. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck, Aufgaben

Die GVE hat folgende Aufgaben:

- 1.) Vermittlung wirtschaftlicher Informationen für die Vereinsmitglieder
- 2.) Förderung der gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder
- 3.) Unterstützung bei der Wahrnehmung wirtschaftlicher Interessen der Mitglieder bei Behörden und anderen Stellen
- 4.) Aktive Förderung des Wirtschaftsstandortes Edermünde
- 5.) Unterstützung der Gemeinde Edermünde zur Attraktivitätssteigerung der Ortsteile

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der GVE können erwerben:

Natürliche Personen, Personengesellschaften (OHG, KG, BGB-Gesellschaften) und juristische Personen (GmbH, AG etc.) sowie Handwerksbetriebe, Gewerbebetriebe aller Art, Freiberufler, Banken und Sparkassen, Öffentliche Institutionen, Personen, die ein außerhalb Edermündes ansässiges Unternehmen mit entsprechenden Edermünder Interessen vertreten und ihren Wohnsitz in Edermünde haben

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Dies gilt nicht für die Gründung.

Über Mitgliedschaften anderer als der genannten Betriebe oder Personen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- U.a. durch Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft
- durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Betriebes usw.
- durch schriftliche Kündigung. Diese ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende an den Vorstand zu erklären.
- durch Ausschluss aus der Vereinigung. Dieser erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwider handelt oder seine Einrichtung missbraucht oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.



Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Der Beschluss des Vorstandes und die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder durch persönliche Übergabe eines Vorstandsmitgliedes mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig und wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben.

Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden im Fall des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 5 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus einem Mitgliedsbeitrag, aus Spenden und sonstigen Einnahmen.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus den laufenden Geschäftskosten und weiteren Ausgaben zur Verfolgung des Vereinszwecks.

Das Rechnungswesen ist jährlich mindestens einmal durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung
- 2.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die erste Versammlung – Jahreshauptversammlung – hat spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres stattzufinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die außerordentliche Versammlung hat innerhalb 6 Wochen nach Beantragung stattzufinden.



Mitgliederversammlungen sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch Einladung ihrer Mitglieder oder durch Bekanntgabe der Versammlung mit Tagesordnung im Challengau Kurier einzuberufen.

Auf der jährlichen Jahreshauptversammlung sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Entscheidung über vorliegende Anträge
- f) Wahlen für Vorstandspositionen

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende. Im Fall seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Der Vorstand erhält je eine Ausfertigung der Niederschrift. Die Vereinsmitglieder können die Niederschriften jederzeit beim Vorstand einsehen und bei berechtigtem Interesse eine Ausfertigung erhalten.

Änderungen der Vereinssatzung oder eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Schriftführer/in

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand je nach Aufgabenstellung erweitern. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
- b) dem/der Pressewart/in
- c) drei Beisitzern/innen

Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.



Im Vorstand muss jeder Ortsteil der Gemeinde mit mindestens einem Mitglied des Vereins vertreten sein. Wird dies bei der Besetzung der genannten Vorstandsämter nicht erreicht, ist die Zahl der Beisitzer entsprechend zu erhöhen.

In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins wählbar. Wenn ein Viertel der in der jeweiligen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt, sind die Vorstandswahlen ganz oder teilweise geheim durchzuführen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich eine Sitzung abzuhalten. Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

§ 9 Amtsdauer und Geschäftsjahr

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Neu- bzw. Wiederwahl weiter.

Die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Alter Wortlaut bis 25.03.11:

Die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist einmal zulässig.

Neuer Wortlaut ab 25.03.11:

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.

Die Wiederwahl für einen Kassenprüfer ist einmalig zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder und Beisitzer des Vorstandes sein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Das im Falle einer Auflösung nach Abzug aller Verbindlichkeiten und Geschäftskosten noch verbleibende Vermögen fällt einer karitativen Einrichtung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung für die Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 11.07.2006 beschlossen.

[1. Seite >](#)



Die Erweiterung und Ergänzung unter § 9 erfolgten am 25.03.2011

Unterschriften: